

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Laura Hopmann (CDU)

Betrieb von Kindertagesstätten

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 22.07.2025

Die gestiegenen Kosten in der frühkindlichen Betreuung stellen Betreiber von Kindertagesstätten und Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII zunehmend vor finanzielle Herausforderungen.

1. In welchen Fällen und in welchem Umfang bzw. in welcher Höhe haben Betreiber von Kindertagesstätten gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden aufgrund welcher Vorschriften einen Anspruch auf Übernahme eines Betriebsdefizits?
2. Besteht ein solcher Anspruch nur bei Abschluss eines Betriebsführungsvertrags?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Welche Verpflichtungen müssen Betreiber in solchen Verträgen eingehen (z. B. Art und Umfang der Leistung, Laufzeit, Rechnungslegung)?
4. Falls Frage 2 bejaht wird: Unter welchen Voraussetzungen entfällt eine Ausschreibungspflicht nach dem Vergabe- bzw. Haushaltsrecht?
5. Nach welcher Vorschrift haben Gemeinden, die selbst Kindertagesstätten betreiben, gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Zuschüsse in gleicher Höhe wie freie oder private Träger?
6. Ist von den Betreibern eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wenn sie Zuschüsse erhalten?
7. Falls Frage 6 bejaht wird: In welcher Vorschrift ist dies geregelt?
8. Falls Frage 6 bejaht wird: Wie wird die angemessene Eigenleistung bestimmt und nachgewiesen?
9. Falls Frage 6 bejaht wird: In welcher Höhe muss die Eigenleistung Teil der Betriebskosten sein und in welchem Verhältnis zu den öffentlichen Zuschüssen stehen?
10. Dürfen Zuschüsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden an Betreiber gezahlt werden, wenn keine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt wird?
11. Dürfen Zuschüsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden an Betreiber gezahlt werden, wenn keine angemessene Eigenleistung erbracht oder nachgewiesen wird?
12. Dürfen Zuschüsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden an Betreiber gezahlt werden, wenn Gewinne erzielt werden?
13. In welchen Fällen besteht für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ausschreibungspflicht für Betreuungsleistungen (insbesondere für den Betrieb von Kindertagesstätten)?
14. Gilt eine Ausschreibungspflicht für Betreuungsleistungen insbesondere bei Gewinnerzielung, fehlender Eigenleistung oder jederzeitiger Einstellung des Betriebs durch den Träger?
15. In welchem Umfang mindern Gewinne der Betreiber die Höhe der Zuschüsse durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden?
16. Dürfen Zuschüsse gewährt werden, wenn Betreiber keine Betriebsrechnungen oder Rechnungsabschlüsse vorlegen?

(Verteilt am 25.07.2025)